

Leonhard Bianchi: Die Tschechoslowakische Republik als bürgerlich-demokratischer Staat. Ein Rückblick auf die Jahre 1918—1938. (Arbeiten zur Rechtsvergleichung, Schriftenreihe zur Rechtsvergleichung, Bd 44.) Alfred Metzner Verlag, Frankfurt am Main 1969. 61 S.

Auf knappen 40 Seiten wird eine Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Ersten Tschechoslowakischen Republik in marxistisch-leninistischer Sicht geboten. Daran schließen sich drei Kapitel über die Außen- und Außenhandelspolitik, die Gebietsverluste des Jahres 1938 und die Entwicklung zwischen Münchner Abkommen und Kriegsende. Die Tschechoslowakei wird als Staat dargestellt, dessen Verfassung die Vorherrschaft der Bourgeoisie festigte (S. 13, 18), der zwar „sozialisierende Versprechungen“ machte (S. 14), aber in Wirklichkeit die Besitzenden, die kapitalistische Produktionsweise und die kapitalistische Ausbeutung schützte (S. 10, 20), in dem der Mechanismus der parlamentarischen Demokratie das wahre Wesen der Oberherrschaft der Klassen verschleierte (S. 18), dessen Rechtsordnung an die Bedürfnisse des Monopolkapitalismus angepaßt wurde (S. 37) und dessen Richter den Gesetzesvollzug im Einvernehmen mit den Interessen der regierenden Klassen verwirklichten (S. 22). Die Beibehaltung der österreichischen Rechtsordnung in den Ländern Böhmen und Mähren-Schlesien, der ungarischen Rechtsordnung in der Slowakei und der Karpatenukraine, über deren Vorzüge sich der damalige Gesetzgeber durchaus im klaren war, wird mit dem „legislativen Konservatismus des regierenden Bürgertums“ begründet, das den veralteten und überlebten österreichischen und ungarischen Vorschriften den Vorzug vor Neuregelungen gab (S. 43).

Die Verfassungsgeschichte wird in drei Kapiteln (Der erste staatsrechtliche Akt; Provisorische Verfassung; Verfassung) dargestellt, ebenso die Gesetzgebung (Normative Eingriffe in die Wirtschaft; Dualismus des Rechts; Entwicklung des Privat- und Strafrechts); ein Kapitel befaßt sich mit der Verwaltungsgliederung. Unrichtig ist die Darstellung der tschechoslowakischen Eherechtsnovelle (S. 38). Sie führte im ganzen Staatsgebiet die fakultative Zivilehe ein, während bisher in der westlichen Staatshälfte grundsätzlich die kirchliche Form, in der östlichen Hälfte die Zivilehe vorgeschrieben war. Es kann also keine Rede davon sein, daß die in den böhmischen Ländern bestehende Regelung auf das ganze Staatsgebiet ausgedehnt worden wäre.

Neben einigen sprachlichen Unebenheiten enthält die Arbeit auch ernstere terminologische Fehler: Die Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung wird abwechselnd als Konkurs- und Vergleichsordnung bzw. als Konkurs- und Versteigerungsordnung (S. 41) bezeichnet. Die Freiheitsstrafe für Jugendliche trug nicht die Bezeichnung „Einsperrung“ (S. 45), sondern Verschließung, das „höchste Gebot“ (S. 41) heißt richtig Meistbot, die Landesgesetzblätter werden fälschlich als Landesgesetzbücher bezeichnet (S. 28, 57, 59). Die Abkürzung „Ver.“ für Verordnung ist ungewöhnlich.

Der der tschechischen Sprache Unkundige, der sich über die Verfassung und Gesetzgebung der Ersten Tschechoslowakei unterrichten will, bleibt nach wie vor auf die Bürgerkunde von Heinrich R a u c h b e r g (letzte Auflage Reichenberg 1935) angewiesen oder auf die zahlreichen in deutscher Sprache vorliegen-

den Monographien und Lehrbücher für die einzelnen Rechtsgebiete, die Bianchi in seinen spärlichen Literaturhinweisen leider unerwähnt läßt.

Linz

Helmut Slapnicka

Studie z dějin československo-sovětských vztahů 1917—1938. [Studien zur Geschichte der tschechoslowakisch-sowjetischen Beziehungen 1917—1938.] „Academia“, nakl. ČSAV. Prag 1967. 127 S., dt. Zufass.

Aus der lockeren Zusammenarbeit des sowjetischen und des tschechoslowakischen Instituts für Slawistik bzw. Geschichte der europäischen sozialistischen Staaten¹ entstand u. a. vorliegende Sammlung von vier Aufsätzen zum Thema der tschechoslowakisch-sowjetischen Beziehungen zwischen 1920 und 1935; den einzelnen Arbeiten ist jeweils eine (unzureichende) deutsche Zusammenfassung nachgestellt.

Jaroslav Šedivý unternimmt in seinem Beitrag unter dem komplizierten Titel „Die wirtschaftlichen und politischen Gründe für den Abschluß des Interimabkommens zwischen der ČSR und der UdSSR im Jahre 1922“ (S. 7—27) den Versuch, die verschiedenen Voraussetzungen dieses Vertrages darzulegen. In dem zwar materialreichen, jedoch nicht propagandafreien Aufsatz gelangt der Vf. zu dem Schluß, daß sowohl innenpolitischer Druck in der ČSR als auch die außenpolitischen spezifischen Umstände desselben Jahres — Schweden und das Deutsche Reich hatten bereits seit 1920 Wirtschaftskontakte zur UdSSR — zum Abschluß geführt hätten; der Handelsumsatz habe sich hierbei innerhalb eines dreiviertel Jahres mehr als verfünffacht (auf 164 236 335 Kčs; dazu die Tabelle auf S. 20). Dabei folgert Šedivý erstaunlicherweise weiter, „daß die Geschichte der offiziellen tschechoslowakisch-sowjetischen Beziehungen in jenen Monaten die Kunst der Leninschen sowjetischen Außenpolitik bestätigt, die sich so differenziert gegenüber den einzelnen Partnern unter den Staaten des bourgeois Europa verhielt“ (S. 27).

Der folgende, von Jekaterina D. Vorobjeva geschriebene Beitrag legt ausführlich, ja umständlich, Plan, Zusammensetzung und Reisedurchführung der „Ersten tschechoslowakischen Arbeiterdelegation in der UdSSR“ (S. 30—51) im Oktober/November 1925 dar; es waren insgesamt 23 Leute aus den verschiedensten Berufen und unterschiedlicher Verbandszugehörigkeit (Namenliste usw. S. 35, Anm. 27). Politisch-ideologische Bedeutung kommt dieser Aktion lediglich aus der Nachkriegsperspektive zu, vor allem seit 1948.

Interesse verdient hingegen der Beitrag von Zdeněk Sládek über „Die Wirtschaftsverträge zwischen der ČSR und der UdSSR im Jahre 1935“ (S. 53—77). Deutlich wird herausgearbeitet, daß die UdSSR von Anfang an gegenüber der ČSR ein *Junctim* zwischen politischer de iure-Anerkennung und wirtschaftlichen Abkommen geschaffen hatte. Die Aus- und Einfuhrquoten zeigten vor allem in den Jahren 1929—1933 sehr starke Schwankungen (vgl. Taf. S. 54). Beim Abschluß des Vertrages von 1935 spielte namentlich die Anleihe eines tschechoslowakischen Bankenkonsortiums (S. 73, Anm. 79) eine wesentliche

1) Das letztere, ein Teilinstitut der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften, wurde kürzlich über den Kopf des Präsidenten der Akademie hinweg von der KP/Tsch. geschlossen, wahrscheinlich wegen Tätigkeiten nach dem 21. August 1968.